

An die
Marktgemeinde St. Stefan i. R.
Feldbacherstraße 24
8083 St. Stefan im Rosental

im Wege des kreditgewährenden Institutes.

Zinsenzuschussantrag

gemäß der Verordnung über die Wirtschaftsförderung der Marktgemeinde St. Stefan i. R.

Name und Anschrift des Antragsstellers/Firmenwortlaut

Wirtschaftssektor

Industrie Gewerbe Verkehr Fremdenverkehr Sonstiges

Beantragte Förderung:

Gesamtprojektkosten EUR _____

beantragte Kreditsumme EUR _____

Kreditkonto, auf welches der Zuschuss überwiesen werden soll:

IBAN:

BIC:

Bankinstitut:

Die Auszahlung erfolgt aufgrund der jährlichen Anforderung durch die Bank

Beilagen:

Ich (Wir) nehmen zur Kenntnis, dass für die Gewährung einer Förderung die Regelungen und Förderbestimmungen gemäß GR-Beschluss vom 09.06.2015 gilt und bestätige(n), dass das Investitionsvorhaben im Förderungsgebiet durchgeführt wird. Das kreditgewährende Institut ist berechtigt, den Kreditvertrag und die Kreditunterlagen sowie die zur Entscheidung über die Kreditgewährung erforderlichen Informationen der Marktgemeinde St. Stefan i. R. zur Verfügung zu stellen.

St. Stefan i. R., _____

.....
firmenmäßige Unterschrift

Richtlinien

Förderungsziel: Eine dauernd befriedigende Entwicklung der heimischen Wirtschaft und die Erreichung und Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit mit den übrigen Regionen ist nur dann nachhaltig möglich, wenn die Produktivität und Leistungsfähigkeit der heimischen Wirtschaft erheblich verbessert werden kann, indem die Kosten der Erzeugung und Vermarktung der Güter wesentlich gesenkt werden können.

Förderungswerber: Unternehmen, die den Sektionen Gewerbe, Industrie, Fremdenverkehr, Handel und Verkehr der Wirtschaftskammer Steiermark angehören, wenn sich deren zu fördernde Betriebsstätte im Hoheitsgebiet der Marktgemeinde St. Stefan i. R. befindet unter Einschluss der privaten Fremdenverkehrsbetriebe und Landwirtschaftliche Betriebe.

Kredithöhe: Höchstausmaß € 40.000,00 (in Worten vierzigtausend)

Die volle Förderungshöhe wird bei einem aufgenommenen Darlehen von € 40.000,00 erreicht. Wird innerhalb von 10 Jahren ein zweites Förderansuchen an die Gemeinde gestellt, das den Förderungsrahmen von € 40.000,00 überschreitet, ist dieses Ansuchen dem Gemeinderat vorzulegen.

Kreditkosten: Die Konditionen des Förderungskredites orientieren sich an den Modalitäten der AWS-Richtlinien, d. h. 0,5 % über der jeweils zuletzt aufgelegten Bundesanleihe mit einer 10-jährigen Laufzeit.

Art und Ausmaß der Förderung: Die Marktgemeinde St. Stefan i. R. gewährt zu den gewährten Förderungskrediten einen Zinszuschuss von 3 Prozent p. a. Dieser Zinszuschuss wird aufgrund eines fiktiven Tilgungsplanes errechnet und für die Dauer von maximal fünf Jahren gewährt. Die Zuschusslaufzeit beginnt mit dem Ende des Abrechnungshalbjahres, in dem der Kredit voll ausgenützt wird. Bei vorzeitiger Rückzahlung erlischt der Anspruch auf den Zinszuschuss. Der Zinszuschuss wird jährlich zum Ende eines jeden Kalenderjahres nach Maßgabe der vorhandenen Mittel ausbezahlt.

Kreditlaufzeit: Die Laufzeit ist mit zehn, in Ausnahmefällen mit fünfzehn Jahren beschränkt. Die Rückzahlung erfolgt in halbjährlichen Raten. Vorzugsweise sollen bei St. Stefan i. R. ansässigen Geldinstituten die Kredite zur Aufnahme gelangen.

Eigenfinanzierungsquote: mindestens 25 % der Kreditsumme.

Förderungsvoraussetzungen: Gefördert werden Investitionen, die zumindest einem der im folgenden genannten Kriterien entsprechen:

- Entwicklung neuer Produkte oder Anwendungen neuer Herstellungsverfahren;
- Verbesserung der Produktqualität;
- Erschließung neuer Absatzmärkte;
- Produktivitätssteigerung Landwirtschaftlicher Betriebe
- Die durchzuführenden Investitionen dürfen zu keiner Verringerung der Arbeitsplätze im Betrieb führen;
- Neugründung von Betriebsstätten;
- Erweiterung von betrieblichen Aktivitäten;
- Verbesserung der Energienutzung;
- Verringerung der Umweltbelastung;
- Hebung des Leistungsstandards in Fremdenverkehrsbetrieben, insbesondere die Errichtung und Herstellung von Komfortzimmern;

Anlässlich von Betriebsneugründungen werden auch Betriebsmittel, der Ankauf von kurzlebigen Wirtschaftsgütern sowie Investitionen, deren Fakturierung nicht mehr als 12 Monate zurückliegen, gefördert. Kraftfahrzeuge, einspurige ausgenommen, werden zu $\frac{2}{3}$ innerhalb des Kreditrahmens von € 40.000,00 gefördert, wenn sie für betriebliche Zwecke genützt werden.

Sicherstellung: bankmäßig

Einreichung; Anträge auf Gewährung des Förderungskredites und des Zinszuschusses können bei allen in der Marktgemeinde vertretenen Banken eingebracht werden. Die kreditgewährende Bank hat den Förderungsantrag samt einer für die Förderungsentscheidung ausreichenden Darstellung des Förderungswerbers und des Projektes an das Marktgemeindeforum 8083 St. Stefan i. R. weiterzuleiten. Auf die Gewährung von Krediten und Zinszuschüssen im Rahmen dieser Aktion besteht kein Rechtsanspruch. Das kreditgewährende Geldinstitut ist berechtigt, den Kreditantrag und die Kreditunterlagen sowie die zur Entscheidung über die Kreditgewährung erforderlichen Informationen den Förderungsstellen zur Verfügung zu stellen. Der Kredit bzw. Förderungswerber ist darüber hinaus verpflichtet, den Förderungsstellen auf Wunsch direkt über alle für die Förderung maßgeblichen Umstände zu berichten. Eine Koppelung mit anderen Förderungen wird von vornherein nicht ausgeschlossen. Ein Rechtsanspruch besteht jedoch nicht.

Vergabe der Förderung: Die Prüfung des Förderungsanspruches und die Vergabe der Förderung obliegt dem Vorstand der Marktgemeinde St. Stefan i. R., der dem Gemeinderat in einer vertraulichen Sitzung über die erfolgte Förderungsvergabe zu berichten hat.